

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand März 2010



1. Geltungsbereich; Angebotsabgabe und Vertragschluss

1.1 Würth Elektronik (Schweiz) AG (im Folgenden Würth Elektronik genannt) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen jeweils nur nach den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn Würth Elektronik diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden Kunden genannt).

1.3 Alle auf Websites, in Prospekten, der Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen eine Einladung an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Der Kunde ist für die Dauer von [Zahl] Wochen an seine Bestellung gebunden. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen.

1.4 Die mit der Angebotsabgabe dem Kunden überlassenen Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen oder Materialien, welche zu Werbezwecke verwendet werden, stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

1.5 Würth Elektronik stehen an den im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe dem Kunden überlassenen Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen oder Materialien auch weiterhin alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung zu. Ob und in welchem Rahmen der Kunde Rechte an diesen Eigentums-, Nutzungsrechte oder Veröffentlichungsrechte erwirbt, hängt von den mit ihm getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ab.

1.6 Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt eine Freigabe durch Würth Elektronik voraus.

1.7 Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Kunde, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu vergüten.

2. Preise, Preisanpassungen, Zahlung, Verrechnung, Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

2.1 Maßgeblich ist jeweils der vertraglich vereinbarte Preis. Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, verstehen sich die Preisangaben brutto (d.h. zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer). Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen sowie alle weiteren Nebenkosten sind gesondert zu vergüten und vorbehalten abweichender vertraglicher Vereinbarung vom Kunde zu tragen.

2.2 Für Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, hat Würth Elektronik das Recht, den Preis entsprechend den zwischenzeitlich erfolgten Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen. Gleiches gilt unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum für Lieferungen und Leistungen, die im

Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Wenn Würth Elektronik mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z. B. Rohstoffpreisen, vereinbart hat, können Veränderungen der Preisfaktoren auch unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

2.3 Rechnungen sind vorbehalten anderer Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen. Würth Elektronik ist jedoch berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorkasse mit dem Kunden zu vereinbaren, wenn zu ihm bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins Ausland erfolgen sollen, der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, welche zu Zweifeln an fristgerechter Zahlung nach Lieferung Anlass geben. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Würth Elektronik über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Rechnungsregulierungen durch Scheck erfolgen nur zahlungshalber und bedürfen unserer Zustimmung. Die Entgegennahme des Schecks bedeutet keine Stundung unserer Forderung. Bei der Annahme von Schecks gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn nach Vorlage des Schecks innerhalb angemessener Frist dieser eingelöst und Würth Elektronik gutgeschrieben ist.

2.4 Bei Überschreiten einer Zahlungsfrist, namentlich bei Nichtbezahlung des vertraglich vereinbarten Preises innert 30 Tagen nach deren Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung, gerät der Kunde ohne vorgängige Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist Würth Elektronik berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern, in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gegenüber Unternehmern zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund bleibt vorbehalten.

2.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Würth Elektronik berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nach Gesetz nicht entbehrlich ist, zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Lieferungen zu untersagen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche nach Art. 107 ff. OR bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.6 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss erkennbar und sind dadurch die Zahlungsansprüche der Würth Elektronik gefährdet, ist Würth Elektronik berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Wird innerhalb einer von Würth Elektronik angemessene Nachfrist die Gegenleistung nicht sichergestellt, ist Würth Elektronik zum Vertragsrücktritt berechtigt. Im Falle der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Kunden (Konkurs-, Betreibungs-, Insolvenzverfahren o.Ä.) ist Würth Elektronik zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt.

2.7 Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig, es sei denn, der Zahlungsverzug war unverschuldet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand März 2010



2.8 Zahlungen des Kunden werden stets nach Art. 87 OR auf schon fällige Forderungen angerechnet, sofern der Kunde keine andere Bestimmung trifft. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

3. Fristen und Termine, Ausführung der Lieferungen, force majeure, Gefahrübergang

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen von Würth Elektronik Schickschulden, die durch Würth Elektronik termingerecht erfüllt sind, wenn die Ware am Geschäftssitz von Würth Elektronik oder einem Lager von Würth Elektronik der Transportperson übergeben wird. Mit der Übergabe der Ware an eine Transportperson, spätestens jedoch mit Verlassen des Lager oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes der Würth Elektronik geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Kunden über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden. Die Pflicht zur beförderungssicheren Ladung, Stauung und Befestigung der Lieferware sowie zu deren Entladung trifft den Kunden bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer; welcher auch verpflichtet ist, entsprechende Sicherungsmittel selbst und auf eigene Kosten zu stellen.

3.2 Der Beginn vereinbarter Lieferfristen oder Fertigstellungsfristen bzw. die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Abklärung aller erforderlichen technischen Fragen voraus. Dies gilt insbesondere für Mitwirkungspflichten des Kunden im Sinne von Ziff. 5. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine hat der Kunde Würth Elektronik eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistung einzuräumen. Nachfristen sind schriftlich zu setzen.

3.3 In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und ähnlichen von Würth Elektronik nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängert sich die Leistungsfrist von Würth Elektronik um die Dauer dieser Ereignisse. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurückzutreten. Bereits wirksam entstandene, gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Würth Elektronik haftet nicht für Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die Würth Elektronik nicht zu vertreten hat und ersetzt keine hierdurch entstandenen Aufwendungen oder Schäden.

3.4 Nachträgliche, mit Würth Elektronik vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen. Die Vorbereitung der Lieferung inklusive Mitteilung der Versandbereitschaft und Organisation sonstiger vereinbarter Maßnahmen zur Vertragserfüllung erfolgt grundsätzlich an Werktagen innerhalb üblicher Geschäftszeiten.

3.5 Würth Elektronik ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann Würth Elektronik Ersatz der üblichen Lagerkosten sowie Ersatz sonstiger Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes verlangen. Weiterhin geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Stellt der Annahmeverzug gleichzeitig einen Schuldnerverzug dar oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten,

ist Würth Elektronik berechtigt, daraus entstehende Schäden ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Würth Elektronik bleiben hiervon unberührt.

3.7 Kommt Würth Elektronik mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht einer Transportperson übergeben wurde oder die Leistung erbracht wurde. Schadenersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretungen, Rücktritt

4.1 Würth Elektronik behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Befindet sich das Bestimmungsland der Ware in der Schweiz, so ist Würth Elektronik berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Beinhaltet die Lieferung und Leistung von Würth Elektronik auch Software, so wird an dieser Software bis zur vollständigen Zahlung nur ein widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt.

4.2 Vor vollständigem Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von Würth Elektronik nicht zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Würth Elektronik unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte auf die Lieferungen Anspruch erheben.

4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Würth Elektronik nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, das Vorbehalts Eigentum herauszuverlangen und dieses anderweitig zu verwerten. Im Falle eines Rücktritts ist Würth Elektronik berechtigt, dem Kunden das an Software gemäß Ziff. 4.1 widerruflich eingeräumte Nutzungsrecht zu entziehen.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist weiter zu verkaufen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. In diesem Zusammenhang tritt der Kunde hiermit Würth Elektronik die zukünftigen Forderungen in Höhe des ihm von Würth Elektronik berechneten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) vollumfänglich ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Kunde verpflichtet sich, Würth Elektronik eine Kopie der Rechnung für die Weiterveräußerung unverzüglich nach Ausstellung der Rechnung zuzustellen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Würth Elektronik, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Würth Elektronik verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlös nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann Würth Elektronik verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Informationen sowie die dazu gehörigen Unterlagen Würth Elektronik überlässt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand März 2010



4.5 Für den Fall, dass das Eigentum der Würth Elektronik an der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Verbindung erlischt (z.B. bei Einbau), geht das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf Würth Elektronik über und wird vom Kunden unentgeltlich verwahrt.

4.6 Würth Elektronik verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Erfordert die Erbringung vereinbarter Leistungen eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass Würth Elektronik alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird, im Fall von Programmierarbeiten, Würth Elektronik die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und im ausreichenden Umfang zur Verfügung stellen.

5.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, verlängert sich die Leistungsfrist von Würth Elektronik entsprechend, bis der Kunde seinen Mitwirkungspflichten genügt. Weiterhin hat der Kunde gegenüber Würth Elektronik hierdurch verursachte Aufwendungen und Schäden im Sinne von Ziffer 3.6 zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten.

6. Mängelrechte

6.1 Würth Elektronik fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke des Kunden, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z.B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Automotive, müssen vertraglich vereinbart werden.

6.2 Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden gegen Würth Elektronik richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

6.3 Normale, verbrauchstypische natürliche Abnutzung stellt keinen Mangel im Sinne von Ziffer 6 dar. Der Kunde hat die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik bzw. des Herstellers zu befolgen. Es dürfen nur autorisierte Änderungen vorgenommen, fachgerechte Ersatzteile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Führen Verstöße des Kunden gegen diese Obliegenheiten direkt oder indirekt zu Mängeln, steht Würth Elektronik hierfür nicht ein.

6.4 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mängel innert 7 Tagen seit Lieferung und vor Verarbeitung der Ware schriftlich und in nachvollziehbarer Weise dokumentiert Würth Elektronik anzuzeigen. Im Falle einer Mängelrüge ist der Kunde verpflichtet, Würth Elektronik die Mängelsymptome schriftlich und detailliert zu beschreiben und ggf. auf Anforderung von Würth Elektronik defekte Geräte oder Teile zur Untersuchung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

6.5 Werden nach erfolgter Mängelrüge Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe an der gelieferten Ware

seitens des Kunden vorgenommen oder wird deren Benutzung fortgesetzt und vergrößert sich dadurch der Schaden an der Ware, so sind unten aufgeführte Gewährleistungsansprüche hinfällig.

6.6 Bei Vorliegen eines rechtzeitig gerügten Mangels hat der Kunde Würth Elektronik schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Würth Elektronik behält sich vor, nach eigener Wahl die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) zu leisten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Würth Elektronik lediglich unerheblich ist.

6.7 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von allen anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

6.8 Für Gewährleistungsansprüche gilt ab Gefahrübergang d.h. ab Lieferung der Ware an den Kunden eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Bei Werkleistungen gilt ab der Abnahme eine Frist von 12 Monaten zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln im Sinne von Art. 210 Abs. 3 OR, bei der Einrede des Kunden wegen vorhandener Mängel im Sinne von Art. 210 Abs. 2 OR sowie bei Schadenersatzansprüchen gem. Ziff. 7.4 bis 7.6; hier gilt die gesetzliche Verjährung.

6.9 Gesondert erteilte Garantien von Würth Elektronik bleiben von den vorstehenden Gewährleistungsregelungen unberührt.

6.10 Im Rahmen der Nachbesserung oder Nachlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Würth Elektronik über und sind vom Kunden auf Verlangen und auf Kosten von Würth Elektronik zurückzusenden.

6.11 Stellt sich heraus, dass Würth Elektronik wegen von Kunden behaupteten Mängeln Leistungen erbringt, ohne dass ein Gewährleistungsfall vorlag, hat der Kunde Würth Elektronik den hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hatte dies nicht zu vertreten.

6.12 Auf gewährleistungsrechtliche Schadenersatzansprüche sind ergänzend die Regelungen der Ziff. 7 anwendbar.

7. Haftung

7.1 Würth Elektronik haftet nicht für Schäden, die Würth Elektronik nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringungen der Lieferungen und Leistungen durch Würth Elektronik hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Würth Elektronik übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstanden oder darauf zurückzuführen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand März 2010



7.2 Würth Elektronik haftet gleich aus welchem Rechtsgrund weder für direkte noch für indirekte Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit von Würth Elektronik oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

7.3 Die Einschränkung der Ziff. 7.2 ist nicht anwendbar, wenn Würth Elektronik oder seine Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. In diesem Fall ist die Haftung von Würth Elektronik jedoch beschränkt auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden.

7.4 Die Einschränkung der Ziff. 7.2 ist nicht anwendbar auf Pflichtverletzungen von Würth Elektronik oder seinen Erfüllungsgehilfen, die eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zur Folge haben.

7.5 Die Einschränkung der Ziff. 7.2 ist nicht anwendbar auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen wie etwa solche des Produkthaftungsgesetzes.

7.6 Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen haftet Würth Elektronik uneingeschränkt.

7.7 Eine Haftung für mittelbare oder indirekte Schäden, insbesondere entgangener Gewinn, Datenverluste, Ansprüche Dritter wird ausgeschlossen.

7.8 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Würth Elektronik hinsichtlich einer etwaigen persönlichen Haftung.

8. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte an Software, Schutzrechte Dritter

8.1 Alle Rechte an Software, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt wird, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte, verbleiben bei Würth Elektronik bzw. den jeweiligen Rechtsinhabern. Dies gilt auch, wenn die Software gem. Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurde.

8.2 Verwendet Würth Elektronik Software des Kunden, verbleiben alle Urheber- und sonstigen Rechte beim Kunden. Würth Elektronik wird diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern Würth Elektronik den Quellcode dieser Software zu Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen Würth Elektronik auf deren Anfrage hin kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

8.3 Dem Kunden ist jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, Ändern, Übersetzen, Erweitern und/oder sonstiges Umarbeiten der von Würth Elektronik überlassenen Software, sowie das Dekompilieren und die Verwendung der Software, als Grundlage zur Entwicklung ähnlicher Software untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die jeweiligen gesonderten Lizenzbedingungen der Software, namentlich des Softwarelizenz- und Softwarewartungsvertrages (nachfolgend Softwarevertrages).

8.4 Der Kunde erhält an der Software lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet. Jede Nutzung der Software, die über die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Würth Elektronik, die vertraglichen Abreden oder die vertraglich vorausgesetzten Zwecke hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Würth Elektronik.

8.5 Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Benutzerdokumentation darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von Würth Elektronik bzw. der jeweiligen Rechtsinhabern weder verändern noch entfernen.

8.6 Für den Fall der unrechtmäßigen Nutzung, die das eingeräumte, einfache Nutzungsrecht übersteigt, behält sich Würth Elektronik, ggf. auch der Hersteller der Software, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

8.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten, einfachen Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies Würth Elektronik unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Würth Elektronik anerkennen. Würth Elektronik wird auf ihre Kosten Ansprüche abwehren, welche Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von Würth Elektronik gegen den Kunden erheben.

8.8 Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, hat Würth Elektronik die Wahl, entweder dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung zu verschaffen, die betreffenden Softwarekomponenten bzw. Funktionsblöcke auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder, wenn das Vorangehende nicht im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten liegt, die betreffende Softwarekomponente bzw. Funktionsblock zurückzunehmen und dem Kunden die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuzahlen. Weitere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9. Dienstleistungen

9.1 Die Bestimmungen unter dieser Ziffer 9 kommen zur Anwendung, wenn zwischen dem Kunden und Würth Elektronik kein besonderer Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wird.

9.2 Dienstleistungen, die nicht von der Leistungsbeschreibung des Softwarevertrages ausdrücklich erfasst werden, sind zu den jeweils aktuellen Honoraransätzen von Würth Elektronik nach Aufwand zu vergüten.

9.3 Der Kunde definiert die Aufgabenstellung. Die Aufgabenerfüllung wird durch Würth Elektronik geplant und festgelegt. Auch wenn Mitarbeiter von Würth Elektronik beim Kunden arbeiten, gibt allein Würth Elektronik ihnen Anweisungen und hat die Organisationsgewalt und das Weisungsrecht. Der Kunde kann Anzahl und Auswahl der Mitarbeiter nicht mitbestimmen. Würth Elektronik kann Dritte als Unterbeauftragte einsetzen.

9.4 Der Kunde kann die Aufgabenstellung ändern oder erweitern. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Würth Elektronik berät ihn hierbei entgeltlich. Würth Elektronik wird auf Änderungen des Zeitplanes und der Vergütung hinweisen und kann Änderungen oder Erweiterungen verweigern, solange ihre anderen Projekte dies erfordern. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung des Dienstleistungsauftrages kann Würth Elektronik Gesprächsprotokolle fertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn Würth

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand März 2010



Elektronik sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen 7 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

9.5 Würth Elektronik kann die Dienstleistungen ganz oder teilweise in Räumen des Kunden durchführen, wenn dies als zweckdienlich erscheint. Der Kunde sichert zu, dass die Arbeiten dort ohne Behinderung ausgeführt werden können. Die Mitarbeiter von Würth Elektronik halten sich zur Vermeidung von Störungen an die Hausordnung und die Gepflogenheiten des Kunden, soweit sie darauf aufmerksam gemacht worden sind und soweit dadurch die fach- und termingerechte Erfüllung der von Würth Elektronik zu erbringenden Dienstleistungen nicht behindert wird. Im Übrigen gilt Ziffer 5 entsprechend.

10. Datenschutz, Geheimhaltung

10.1 Würth Elektronik weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) von Würth Elektronik zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können zum Zwecke der Vertragserfüllung und Bonitätsprüfung auch an verbundene Unternehmen von Würth Elektronik oder an für die Erfüllung Beauftragte übermittelt werden.

10.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als vertrauliche Informationen zu behandeln, solange der andere Vertragspartner sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat. Die jeweilige Empfängerin von vertraulichen Informationen wird die Offenbarung und den Zugang zu den vertraulichen Informationen innerhalb ihrer Organisation auf diejenigen Angestellten beschränken, welche die vertraulichen Informationen benötigen, um ihre vertragliche Verpflichtungen gegenüber der mitteilenden Vertragspartei zu erfüllen. Ferner verpflichtet sich die jeweilige Empfängerin von vertraulichen Informationen sicherzustellen, dass solche Angestellte, bevor ihnen die vertraulichen Informationen offenbart werden, schriftlich anerkennen, dass diese vertraulich sind und eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

11.1 Vorbehältlich eines gesetzlich zwingenden Konsumentengerichtsstands vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen einem Kunden und Würth Elektronik ausschließlich das Gericht am Geschäftssitz von Würth Elektronik. Würth Elektronik ist jedoch berechtigt den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Würth Elektronik.

11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Würth Elektronik und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG).

Umwelterklärung

Für Würth Elektronik stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer Ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen

systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von folgenden Gesellschaften verwendet:

Würth Elektronik (Schweiz) AG
Witikonstrasse 409
8053 Zürich